

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 20.12.2010 in der Fassung der 7. Änderungssatzung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV. NRW 2021), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458/SGV. NRW 215), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 19.02.2020 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Aufgabe

- (1) Der Hochsauerlandkreis ist Träger des Rettungsdienstes. Er unterhält zu diesem Zweck Rettungswachen in Brilon, Marsberg, Meschede mit Nebenwache Eslohe, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg mit Nebenwache Medebach sowie eine Leitstelle in Meschede. Das Einsatzgebiet dieser Rettungswachen ergibt sich aus dem geltenden Bedarfsplan.
- (2) Die Rettungswachen in Arnsberg werden von der Stadt Arnsberg in eigener Trägerschaft betrieben.
- (3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen (Rettungstransport). Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift.
- (4) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern (Krankentransport).
- (5) Geisteskranke, geistesschwache, suchtkranke und alkoholisierte Personen dürfen nur dann befördert werden, wenn für ausreichenden Schutz des Fahrpersonals gesorgt ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (6) Zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 3 und 4 werden je nach Lage des Einzelfalles Rettungswagen (RTW) – ggf. besetzt mit einem Notarzt oder einer Notärztin -, ggf. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) besetzt mit einem Notarzt oder einer Notärztin, oder Krankentransportwagen (KTW) oder Personenwagen (Pkw) eingesetzt.
- (7)

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Der Hochsauerlandkreis erhebt für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Inanspruchnahme ist grundsätzlich die Alarmierung bzw. Anforderung eines Krankenkraftwagens (Rettungswagen, Krankenkraftwagen) oder eines Personenkraftwagens und/oder eines Notarztes oder einer Notärztin (im RTW oder im NEF) bei der Leitstelle des Hochsauerlandkreises. Bei der Anforderung ist, falls bekannt, anzugeben, ob die/der zu Befördernde an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (3) Der Rettungswagen (RTW) und das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) bilden eine medizinische Einheit. Wird ein Notarzt zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl der RTW als auch das NEF zur Einsatzstelle, so sind in jedem Fall die Gebühren gem. Ziffer 1 und 2 des Gebührentarifs zu entrichten, auch wenn nach einer Behandlung vor Ort kein Transport durch den RTW stattgefunden hat.

§ 3 Gebühren

- (1) Es werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.
- (2) Sofern im RTW oder KTW die Möglichkeit besteht, wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (3) Die Gebühr nach Ziffer 1.2, 2.2, 3.2 und 4.2 des Gebührentarifs wird nach dem km-Zähler des eingesetzten Fahrzeuges, bei Ausfall des km-Zählers auf der Grundlage der amtlichen Entfernungskarte von Ortsmitte zu Ortsmitte ermittelt. Angefangene Kilometer zählen als volle Kilometer.
- (4) Die eingesetzten Fahrzeuge benutzen den sichersten und zweckmäßigsten Weg (in der Regel den kürzesten Weg) von der örtlich zuständigen Rettungswache zum Einsatzort und weiter zum endgültigen Transportziel und zurück zur Rettungswache. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug einer anderen Rettungswache eingesetzt wird. Steht ein Fahrzeug der örtlich zuständigen Rettungswache nicht zur Verfügung, so wird ein Fahrzeug einer anderen Rettungswache mit ggf. höherer Kostenfolge eingesetzt.
- (5) Der Fahrzeugeinsatz bestimmt sich grundsätzlich nach der medizinischen Notwendigkeit. Wird aus organisatorischen Gründen ein anderes als das notwendige Fahrzeug eingesetzt, so richtet sich die Gebühr nach dem Fahrzeug, das für den Einsatz ausgereicht hätte.
- (6) Die Kosten der Luftrettung werden vom jeweiligen Träger des eingesetzten Luftrettungsmittels gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Sofern für einen Einsatz besondere Gerätschaften, Einsatzfahrzeuge und/oder der Einsatz weiteren Personals erforderlich ist, so werden die hierfür von Dritten berechneten Kosten als Auslagen neben der Gebühr nach Abs. 1 berechnet. Wird als Tragehilfe ein weiteres Fahrzeug des Rettungsdienstes eingesetzt, so wird hierfür die Gebühren gem. Ziffer 3.1 des Gebührentarifs abgerechnet.

4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen gem. § 2 Abs. 2.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren wird abgesehen,
 1. bei Einsätzen, bei denen der Gebührenschuldner nicht ermittelt werden kann (Fehleinsätzen),
 2. bei Einsätzen, bei denen die Notwendigkeit des Einsatzes nach Ankunft am Einsatzort nicht gegeben ist (Fehleinschätzung).
- (3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr kann sofort nach ihrer Entstehung an den Fahrer des Krankenkraftwagens gegen Empfangsbescheinigung entrichtet werden.
- (5) In besonderen Fällen, z.B. bei weiten Verlegungsfahrten, kann vor Beginn der Fahrt ein Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Gebühr oder die Entrichtung der Gebühren unmittelbar nach Abschluss der Fahrt verlangt werden. Die Gebühr kann nicht mit Gegenforderungen aufgerechnet werden.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer transportiert wird oder
 2. wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst oder
 3. wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen zu haften bzw. aufzukommen hat
 4. im Falle der missbräuchlichen Bestellung der den Einsatz des Rettungsdienstes Veranlassende.
- (2) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.
- (3) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der den Rettungs- und Krankentransportdienst missbräuchlich anfordert.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Gebührenschuldner, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, kann mit dieser Krankenkasse abgerechnet werden, sofern eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die in Anspruch genommenen Dienste vorliegt. Bis zur vollständigen Zahlung durch die Krankenkassen bleibt der nach Abs. 1-4 zur Zahlung der Gebühren Verpflichtete Gebührenschuldner.

§ 6

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Hochsauerlandkreis.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1

Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises

1	Inanspruchnahme eines RTW	
1.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	934,00 €
1.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
2	Inanspruchnahme des Notarztes	
2.1	Neben den Gebühren gem. Ziffer 1 wird bei Einsatz eines Notarztes erhoben:	
2.2	Pauschalgebühr	1.158,00 €
3.	Inanspruchnahme eines KTW	
3.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	329,00 €
3.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
4	Einsätze des Notarzteinsatzfahrzeuges einschließlich des Notarztes bei Einsatzorten außerhalb des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebietes ohne Beteiligung eines RTW des Hochsauerlandkreises	
4.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	1.158,00 €
4.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €